

Lohnsteuer-Info (02/2019)

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung	1
1.	Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet	1
1.1.	Gesetzgebungsverfahren	1
1.2.	Arbeitgeberleistungen zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel	1
1.2.1.	Grundsätzliches	1
1.2.2.	Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn	2
1.2.3.	Arbeitgeberzuschüsse / Sachzuwendungen	3
1.2.4.	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr / Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr	4
1.2.5.	Folgewirkungen	6
2	Aus der Sozialversicherung	9
1.	Sozialversicherungsträger veröffentlichen Neufassung der Geringfügigkeits-Richtlinien	9
2.	Betriebliche Altersversorgung und Sozialversicherungsrecht	10
3	Abkürzungsverzeichnis	11

Aus der Gesetzgebung

1. Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet

1.1. Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde mittlerweile im BGBl¹ veröffentlicht und tritt wie geplant in Kraft. Nachfolgend wird auf die lohnsteuerrelevanten Änderungen (Teil 2) eingegangen.

1.2. Arbeitgeberleistungen zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel

1.1.1 Grundsätzliches

Auf Forderung des Bundesrates hat der Gesetzgeber eine neue Steuerfreiheit beschlossen. Die Steuerfreiheit soll u. a. dem Ziel dienen, Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu veranlassen und somit die

¹ BGBl I 2018, 2338

durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.

Nach § 3 Nr. 15 EStG wird mit Wirkung ab 2019 Folgendes steuerfrei gestellt:

*„¹**Zuschüsse des Arbeitgebers**, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden.*

*²**Das Gleiche** gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann.*

³Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;“

Praxishinweis

Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes v. 13. September 1993² wurde mit Wirkung ab 1994 bereits eine vergleichbare Steuerfreiheit in das EStG aufgenommen.³ Diese entfiel allerdings aus haushaltspolitischen Gründen mit Wirkung ab 2004.⁴

Nachfolgend wird auf Einzelheiten zur Anwendung der neuen Steuerfreiheit eingegangen.

1.2.2 Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Steuerfrei gestellt werden nur Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die zweckgebundenen Leistungen können als Barlohn oder als Sachlohn steuerfrei erbracht werden.

Gehaltsumwandlungen zu Gunsten dieser Steuerfreiheit scheiden nach (in anderem Zusammenhang umstrittener⁵) Auffassung der Finanzverwaltung aus.

² BGBl I 1993, 1569

³ siehe hierzu Klöckner, NWB 11/1994, 853 - NWB BAAAA-74143

⁴ siehe Haushaltsbegleitgesetz 2004 v. 29.12.2003, BGBl I 2003, 3076

⁵ R 3.33 Abs. 5 LStR 2015, so auch FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.11.2016 – 2 K 1180/16, EFG 2017, 1102, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 21/17 und FG Düsseldorf, Urt. v. 24.5.2018 – 11 K 3448/15 H (L), juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 32/18; a.A. FG Münster, Urt. v. 28.6.2017 – 6 K 2446/15 L, EFG 2017, 1598, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 40/17

Praxishinweis

Die Zusatzleistung muss sowohl bei Barzuschüssen des Arbeitgebers als auch bei Sachzuwendungen notwendigerweise vorliegen.

1.2.3 Arbeitgeberzuschüsse / Sachzuwendungen

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG umfasst

- Arbeitgeberzuschüsse (Barlohn) und
- Sachzuwendungen (geldwerte Vorteile),

die zweckgebunden zu Gunsten der Aufwendungen

- für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Flugverkehr)
- bzw. Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr

erbracht werden.

Praxishinweis

Unerheblich ist, ob nur einzelne Fahrtkosten übernommen werden oder ob es sich um die Übernahme jeweils monatlicher begünstigter Fahrtkosten handelt.

Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse dürfen die Aufwendungen der Arbeitnehmer nicht übersteigen. Aus Nachweisgründen sind die Arbeitnehmeraufwendungen aufzuzeichnen. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung eine Erklärung des Mitarbeiters, er habe Aufwendungen in Höhe der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten getragen, als ausreichend ansieht.

Praxishinweis

Die Steuerfreiheit erstreckt sich nicht auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. privaten PKWs oder Dienstwagen bzw. Mietwagen). Insoweit kann eine individuelle Lohnversteuerung allenfalls durch eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG verhindert werden.

1.2.4. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr / Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr

Steuerfrei sind die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte⁶, sofern die Fahrten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr)** durchgeführt werden.

Entsprechendes gilt auch, wenn zwar keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, der angefahrene Ort aber einen Arbeitgeber-Sammelpunkt⁷ (z. B. Busdepot) darstellt oder die Fahrt zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet⁸ durchgeführt wird.

Praxishinweis

Es stellt sich die Frage, ob auch Parkgebühren an einer Park & Ride-Station den Fahrtkosten i.S.d. § 3 Nr. 15 EStG zuzurechnen sind. M. E. sind solche mittelbaren Fahrtkosten nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerbefreit, wengleich das Ziel zum Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel überwiegend nur durch die Kostentragung von (zusätzlichen) Parkgebühren verwirklicht werden kann. Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Sofern der Arbeitgeber Fahrtkosten übernimmt, die während einer **Auswärtstätigkeit** anfallen, ergibt sich eine Steuerfreiheit weiterhin nach § 3 Nr. 13 bzw. 16 EStG. Diese Steuerfreiheit umfasst - wie bislang - auch die Reisenebenkosten wie z. B. Parkgebühren.

Zuschüsse des Arbeitgebers sind ebenso steuerfrei, soweit diese für Fahrten im **öffentlichen Personennahverkehr** gezahlt werden. Im Gegensatz zu den Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) sind solche Zuschüsse nicht nur auf die Aufwendungen für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte und diesen gleichgestellten Fahrten beschränkt. Damit bleiben auch die Aufwendungen steuerfrei, die auf Privatfahrten entfallen.

⁶ § 9 Abs. 4 EStG

⁷ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG

⁸ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG

Folgende Verkehrsmittel gelten als öffentlicher Personennahverkehr:

- Straßenbahnen
- Regionale Buslinien (Stadtbusse und Regionalbusse)
- U- und S-Bahn
- Züge des Nahverkehrs (Regionalbahn, Regional-Express, Interregio-Express)
- Anruf-Sammel-Taxi

Es stellt sich die Frage, wie der Begriff "Personennahverkehr" auszulegen ist. Eine gesetzliche Definition im Steuerrecht existiert nicht. Auslegungsfragen - gerade in Großstädten (z. B. Berlin bzw. Hamburg, München oder Köln) oder Großräumen (z. B. Ruhrgebiet) ergeben sich bereits jetzt.

Außersteuerrechtlich wird der Begriff wie folgt definiert⁹:

Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen.

Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese Definition auch für die Anwendung von § 3 Nr. 15 EStG übernehmen wird.

Sollte keine Fahrt im **öffentlichen Personennahverkehr** vorliegen, greift die Steuerfreiheit selbst dann ein, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) durchgeführt wird. Dann bezieht sich die Steuerfreiheit allerdings nur auf die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. diesen gleichgestellten Fahrten. Ein Linienverkehr ist das regelmäßige Verkehren von Fahrzeugen für die Personenbeförderung oder den Gütertransport, der in Linien organisiert ist. Meist besteht ein **Linienfahrplan**. Der Begriff bezeichnet auch die Gesamtheit aller Verkehrsmittel mit Linienverkehren. Taxi-Fahrten sind nicht begünstigt.

⁹ § 8 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Praxishinweis

Fahrten mit einer Fähre (z. B. Überquerung des Rheins oder des Bodensees) dürften zumindest Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sein. Ob insoweit auch von öffentlichem Personennahverkehr zu sprechen ist, bleibt gegenwärtig abzuwarten.

Die Steuerfreiheit bei Fahrten im öffentlichen Linienverkehr ist auf die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und diesen gleichgestellten Fahrten beschränkt. D. h. die Übernahme von Privatfahrkosten ist nicht steuerfrei. Wird einem Mitarbeiter eine **BahnCard** (25/50 oder 100) vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, bleibt damit nur der Teil der Aufwendungen steuerfrei, der auf berufliche Fahrten (Reisekosten) und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Familienheimfahrten i.R.d. doppelten Haushaltsführung entfällt. Der auf die Privatfahrten entfallende Aufwandsteil löst hingegen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus. Es bleibt abzuwarten, wie die FinVerw. den steuerpflichtigen Teil ermitteln möchte.

Praxishinweis

Teilweise legen Mitarbeiter längere Fahrstrecken mit der Deutschen Bundesbahn zurück, wobei diese dennoch verkehrsgünstig sind (z. B. tägliche Bahnfahrt vom Wohnort Nürnberg zur in München belegenen ersten Tätigkeitsstätte). Zwar handelt es sich bei solchen Fahrten nicht um solche im öffentlichen Personennahverkehr; da aber eine Linienfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (hier: ICE) gewählt wird, dürfte auch insoweit die neue Steuerfreiheit einschlägig sein.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend auch für Sachzuwendungen zugunsten des Mitarbeiters. Wird das Jobticket auch z.B. als Berechtigungskarte für die Nutzung eines Arbeitgeber-Parkplatzes genutzt, dürfte auch dieser Vorteil steuerfrei bleiben.¹⁰

1.2.5 Folgewirkungen

Bislang können die hier beschriebenen Arbeitgeberleistungen nach der **44 EUR-Freigrenze** steuerfrei bleiben (Sachzuwendungen) oder nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15 % pauschal lohnversteuert werden. Nur wenn der Arbeitgeber die Leistungen überwiegend für Kunden zur Verfügung stellt, kann statt der Steuerfreiheit nach der 44 EUR-Freigrenze¹¹ die Anwendung der Rabattfreibetragsregelung¹² (Steuerfreiheit 1.080 EUR) in Frage kommen.

Durch die Einführung einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG tritt künftig kein

¹⁰ R 21b LStR 2004 zu § 3 Nr. 34 EStG a.F. und Niermann, DB 2018, 2894

¹¹ § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

¹² § 8 Abs. 3 EStG

Verbrauch der 44 EUR-Freigrenze bzw. des Rabatffreibetrags mehr ein. Die letztgenannten Regelungen können dann anderweitig genutzt werden.

Auch ist eine Lohnsteuerpauschalierung nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG nicht mehr vorzunehmen, was dem Arbeitgeber die Übernahme der Pauschalsteuer einspart. Diese Pauschalierungsregelung wird allerdings weiterhin benötigt z. B. für Leistungen zugunsten einer privaten PKW-Nutzung.

Durch die neue Lohnsteuerfreiheit tritt auch eine **Sozialversicherungsfreiheit** ein. Dadurch wird der sich für den Arbeitnehmer ergebende Wertvorteil nicht in die Prüfung der 450 EUR-Arbeitsentgeltgrenze einbezogen. Mit einer Stellungnahme der Verbände der Sozialversicherung ist zu rechnen.

Kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG zur Anwendung, ist eine **Aufzeichnung in der Lohnsteuerbescheinigung** erforderlich.¹³ Nach dem Gesetzeswortlaut¹⁴ sind nur die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und diesen gleichgestellten Fahrten aufzuzeichnen. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG umfasst auch Privatfahrvorteile, sofern die Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden. Es bleibt abzuwarten, ob nach Auffassung der Finanzverwaltung auch die steuerfreien Leistungen für Privatfahrten in der Lohnsteuerbescheinigung aufzuzeichnen sind.

Auszug aus der Lohnsteuerbescheinigung 2019¹⁵

17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
---	--	--

Die steuerfreie Leistung ist im **Lohnkonto aufzuzeichnen**¹⁶; Ausnahmen von dieser Aufzeichnungspflicht sind denkbar, wenn das Betriebsstättenfinanzamt dies auf Antrag zulässt.¹⁷

Die steuerfreien Leistungen gem. § 3 Nr. 15 Satz 1 und Satz 2 EStG mindern die Entfernungspauschale.¹⁸

Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG kann der Arbeitgeber die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. diesen gleichgestellte Fahrten in der Höhe **pauschalieren**, in der der Arbeitnehmer einen Werbungskostenabzug geltend machen kann. Bei Ermittlung der abziehbaren und damit pauschalierbaren Werbungskosten ist die Minderung um eine nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreie Leistung zu beachten. Die Minderung des Werbungskostenabzugs soll sich auch auf die anteiligen Aufwendungen für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erstrecken, die mit dem Job-Ticket privat durchgeführt werden. Ob diese Verknüpfung zwischen Privataufwendungen und beruflich veranlassten Aufwendungen verfassungsgemäß ist, wird sicherlich die Rechtsprechung zu entscheiden haben. M. E. kann aus der beschlossenen Gesetzesfassung nicht abgeleitet werden, dass für die mit dem öffentlichen

¹³ § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG

¹⁴ § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG

¹⁵ BMF-Schr. v. 31.8.2018, BStBl I 2018, 1009

¹⁶ § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV

¹⁷ § 4 Abs. 3 LStDV

¹⁸ § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG

Verkehrsmittel zurückgelegten Kilometer ein Werbungskostenabzug und damit eine Pauschalierung gänzlich ausgeschlossen ist.¹⁹ Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Eventuelle **Eigenleistungen des Mitarbeiters** wirken sich mindernd auf die Höhe der Steuerfreiheit und damit auch auf den entsprechend höheren Werbungskostenabzug nach der Entfernungspauschale aus.

Beispiel

Die Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmerin S fährt 8 km zur Park & Ride-Station und von dort aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (Straßenbahn) zur ersten Tätigkeitsstätte (weitere 30 km). Die Kosten für die Monatskarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel betragen 75 EUR.

Der Arbeitgeber kann die Kosten für die Monatskarte nach Maßgabe von § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei übernehmen. Einer Pauschalierung der Lohnsteuer bedarf es insoweit nicht (mehr).

Nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG kann in Höhe der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale eine Lohnsteuerpauschalierung mit 15 % erfolgen. Die Entfernungspauschale ist um die steuerfreie Arbeitgeberleistung nach § 3 Nr. 15 EStG zu mindern.

Berechnung

15 Fahrten (pauschal) x 38 Entfernungskilometer	
x 0,30 EUR =	171,00 EUR
<u>abzüglich steuerfreie Arbeitgeberleistung</u>	<u>-75,00 EUR</u>
verbleiben	96,00 EUR

Neben der steuerfreien Arbeitgeberleistung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind zudem die nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschalisierten Arbeitgeberleistungen in der Lohnsteuerbescheinigung aufzuführen.

Auszug aus der Lohnsteuerbescheinigung 2019²⁰

17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	

¹⁹ siehe nachfolgendes Beispiel

²⁰ BMF-Schr. v. 31.8.2018, BStBl I 2018, 1009

Aus der Sozialversicherung

1. Sozialversicherungsträger veröffentlichen Neufassung der Geringfügigkeits-Richtlinien

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Bundesagentur für Arbeit haben die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) aktualisiert.²¹

Die wichtigsten Anpassungen sind:

Dauerhafte Verlängerung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage

Analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung gilt die Zeitgrenze von drei Monaten für ein vorübergehendes, unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen ebenfalls dauerhaft

Berücksichtigung des BSG-Urteils vom 5. Dezember 2017²² zur vollen monatlichen Entgeltgrenze auch bei weniger als einem vollen Monat Beschäftigungszeit

Kalenderjährliche Berücksichtigung steuerfreier Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zur Prüfung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

Ausführungen zur Pauschalbeitragspflicht in der Krankenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von Arbeitnehmern aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat sowie der Schweiz

Ergänzende Ausführungen zur Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungszeiten

In der Neufassung der Geringfügigkeits-Richtlinie sind die geänderten Textpassagen in Fettschrift gekennzeichnet.

Praxishinweis

Wir gehen in den folgenden Ausgaben auf Detailfragen der neuen Geringfügigkeits-Richtlinie ein.

²¹ Richtlinie für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinie) v. 21.11.2018

²² BSG-Urt. v. 5.12.2017 - B 12 R 10/15 R, juris

2. Betriebliche Altersversorgung und Sozialversicherungsrecht

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Bundesagentur für Arbeit haben sich mit einem überarbeiteten Rundschreiben zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung geäußert.²³ Hierbei wird insbesondere auch auf die Änderungen eingegangen, die sich durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ergeben haben.

Praxishinweis

Wir gehen in den folgenden Ausgaben auf Detailfragen des neuen Rundschreibens ein. Besonders bedeutsam sind auch die Ausführungen zum Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlungen, weil eine Verpflichtung für die ab 1. Januar 2019 geschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen i.d.R. gilt.

3 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung